

Initiative zur Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)

Publikation der Umsätze der Leistungserbringer

Stellungnahme der Initianten zur 1. Lesung vom April 2010

Einleitung:

Anhand der gesetzlichen Bestimmungen im Krankenversicherungsgesetz sieht die Regierung keine rechtliche Grundlage, um die erbrachten Kostenvergütungen pro Kalenderjahr für jeden Leistungserbringer in der Statistik zu publizieren. Die Initianten sind zwar der Ansicht, dass die aktuelle rechtliche Grundlage für eine Publikation der erbrachten Kostenvergütungen pro Kalenderjahr für jeden Leistungserbringer durchaus vorhanden wäre, sahen sich aber in der Vergangenheit mit der Auffassung der Regierung konfrontiert, welche mit der aktuellen rechtlichen Grundlage nicht bereit ist, die erbrachten Kostenvergütungen pro Kalenderjahr für jeden Leistungserbringer in der Statistik zu publizieren. Aus diesem Grunde wurde diese Initiative im April 2010 eingereicht.

Um der Regierung die rechtliche Grundlage zur Verfügung zu stellen, und damit die entsprechende Statistik publizieren zu können, soll Absatz 1 von Artikel 4b (Statistik) des Krankenversicherungsgesetzes KVG ergänzt werden. Dieser ergänzte Absatz 1 soll dem Amt für Statistik explizit die Kompetenz und den Auftrag erteilen, jährlich eine Statistik der in der obligatorischen Krankenversicherung OKP tätigen Leistungserbringer zu publizieren. Diese Statistik soll die gesamten Umsätze, aufgeteilt nach Behandlung, Medikamenten, andere Heilmittel und weiteren Kosten, der einzelnen Leistungserbringer nach Kategorien von Leistungserbringern (z.B. Ärzte, Spitäler, Pflegeheime, Laboratorien, Physiotherapie, Logopäden usw.) und nach Fachgruppen von Leistungserbringern (z.B. Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Gynäkologie und Geburtshilfe, Dermatologie usw.) enthalten, jedoch die Anonymität der Leistungserbringer wahren.

Die Initianten sind der Meinung, dass es nach wie vor an Transparenz im liechtensteinischen Gesundheitswesen mangelt. Mit der jährlichen Publikation der Umsätze der einzelnen Leistungserbringer nach Kategorien von Leistungserbringern und nach Fachgruppen von Leistungserbringern, in anonymisierter Form, erhalten sowohl die Prämienzahler als auch die Leistungserbringer eine transparentere Darstellung der Zahlungsströme. Die Initianten sind überzeugt, dass diese Gesetzesänderung einen öffentlichen Druck zur verstärkten Forderung nach Transparenz und hin zu funktionierenden Kontrollverfahren (z.B. WZW-Verfahren) verstärken wird. Ebenfalls sind die Initianten davon überzeugt, dass so der Druck

auch auf die Politik angewachsen wird, im Gesundheitswesen Massnahmen zur Kosteneindämmung zu initiieren.

Stellungnahme zu den Voten aus Eintretensdebatte und 1. Lesung

Die legislativen Anliegen der Regierung, welche dem Landtag im Schreiben vom 14. Juni 2010 mitgeteilt wurden, sind beim nachfolgenden Vorschlag für die 2. Lesung berücksichtigt.

Bei der Eintretensdebatte merkte eine Abgeordnete an, dass sie nicht an die Aussagekraft der Umsätze glaube, würde aber stattdessen einer Veröffentlichung der Einkommen bzw. Gewinne der entsprechenden Leistungserbringer zustimmen. Die Initianten stellen sich auf den Standpunkt, dass die Umsätze Relevanz in Bezug auf die Gesundheitskosten haben und nicht die Gewinne. Begründung: Wenn irgendein Arzt effizientere Methoden oder mehr Erfahrung hat und daraus mehr Gewinn erzielt, dann ist das sein wirtschaftlicher Erfolg!

Ein Abgeordneter glaubte nicht an die Transparenz durch die Gesetzesänderung und nannte in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Veröffentlichung des Gesamtumsatzes einer Gemeinschaftspraxis. In diesem Punkt widersprechen die Initianten, denn jeder Arzt rechnet seine eigenen Leistungen mit der Krankenkasse ab und scheint deshalb auch separat in der Statistik auf.

Bei verschiedensten Wortmeldungen von Abgeordneten, wurde die Wirksamkeit von verdichteten Umsatzzahlen in Frage gestellt. Ebenfalls wurde die Frage der Selbstdispensation einige Male kontrovers aufgegriffen. Die Initianten möchten auch deshalb explizit im Gesetz verdeutlichen, dass eine Umsatz-Aufschlüsselung nach „Behandlung“, „Medikamenten“, „anderen Heilmitteln“ und „weiteren Kosten“ zu erfolgen hat.

Von mehreren Abgeordneten wurde bei der Eintretensdebatte die Wichtigkeit der WZW-Verfahren angesprochen. Gleichzeitig wurde angemerkt, dass diese leider nach wie vor nicht greifen. Die Initianten möchten nicht zuletzt aus diesem Grunde, die Wichtigkeit zusätzlicher Transparenz nochmals unterstreichen.

Die Regierung führt in der Eintretensdebatte zur 1. Lesung an, dass sie bei der geplanten Gesetzesänderung Probleme im Bereich des Datenschutzes sehe. Die Initianten können dies nach Rücksprache mit der Datenschutzstelle ausschliessen.

Ein Abgeordneter hat bei der 1. Lesung die Initianten aufgefordert auf die 2. Lesung glaubhaft zu machen, wie mit dieser Gesetzesänderung die „schwarzen Schafe“ bei den Leistungserbringern herausgefiltert werden können. Den Initianten ist klar, dass dies alleine mit dieser Gesetzesänderung nicht gelingen wird. Es wird aber an dieser Stelle noch einmal

darauf hingewiesen, dass sich die Initianten einen öffentlichen Druck erwarten, so dass die WZW- oder andere wirksame Verfahren verbessert und nun rasch und umfassend eingesetzt und dadurch Missbräuche bestraft werden können.

Ein weiterer Abgeordneter wollte nochmals sicher gehen, dass die Anonymität der Leistungserbringer auch wirklich bewahrt bleibe. Auf die Gewährleistung dieses Anliegens haben die Initianten bereits in der Einleitung zu dieser Gesetzesänderung, im Gesetzesvorschlag selbst und auch bei der Eintretensdebatte ausführlich hingewiesen.

Auf die restlichen Voten anlässlich der Eintretensdebatte und der 1. Lesung wurde von Seiten der Initianten bereits damals ausführlich Stellung bezogen.

Das Eintreten auf die 1. Lesung fiel mit 16 Ja-Stimmen klar aus.

Vaduz, 20. Oktober 2010

Gesetzesanpassung

Aufgrund von Art. 32 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 11. Dezember 1996, LGBl. 1997 Nr. 61, reichen die unterzeichneten Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) einen Antrag zur Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes ein.

Der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz vom XXX über die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 24. November 1971, LGBl. 1971 Nr. 50, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4b

Statistik

1) Das Amt für Statistik publiziert jährlich eine Statistik über die Krankenversicherung und über das Gesundheitswesen. Diese Statistik beinhaltet insbesondere die pro Kalenderjahr erzielten gesamten Umsätze, aufgeteilt nach Behandlung, Medikamente, andere Heilmittel und weitere Kosten, der in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätigen Leistungserbringer, aufgegliedert nach Kategorien von Leistungserbringern und Fachgruppen von Leistungserbringern. Die Anonymität der Leistungserbringer ist dabei zu wahren.

1a) Die Statistik nach Abs. 1 stützt sich insbesondere auf:

- a) die Jahresrechnung und die nach dem Gesetz zu liefernden statistischen Angaben der Kassen;
- b) die vom Kassenverband nach Art. 19 Abs. 2a erstellte Statistik der Behandlungskosten;

c) die statistischen Angaben, welche gestützt auf das Statistikgesetz bei den Leistungserbringern und anderen Institutionen im Gesundheitswesen erhoben werden.

2) Zu diesem Zweck weist das Amt für Gesundheit in Absprache mit dem Amt für Statistik die Kassen und die Leistungserbringer an, wie Daten zu erfassen und für statistische Erhebungen bereitzuhalten und bis zu welchem Datum diese abzuliefern sind. Es berücksichtigt dabei die Anforderungen der Gesetzgebung über den Datenschutz, insbesondere ist die Anonymität des Versicherten zu wahren.

II.

Übergangsbestimmung

Die Umsätze der Leistungserbringer nach Art. 4b Abs. 1 sind erstmals für das Jahr 2009 zu publizieren.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2011 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.